

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
Rat	08.12.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	463/2011-3
Stand	10.10.2011

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

1. Ortschaft Bornheim

- 1.1 aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 13.05. bzw. am Sonntag danach
- 1.2 aus Anlass des Bornheimer Frühlingsfestes „Bornheim blüht“ am 4. Sonntag im Juni
- 1.3 aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
- 1.4 aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag

2. Ortschaft Roisdorf

einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alter

- 2.1 aus Anlass des Frühlingserwachens am 3. Sonntag im März
- 2.2 aus Anlass des Sommers am 1. Sonntag im Juli
- 2.3 aus Anlass des Herbstanfangs am 1. Sonntag im Oktober
- 2.4 aus Anlass des Martinsfestes am 1. Sonntag im November

3. Ortschaft Hersel

außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbestraßens Bornheim-Süd

3.1 aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai

3.2 aus Anlass des Herseler Herbstes am 3. Sonntag im September

3.3 aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs.4 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungsdauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Sachverhalt:

Wie dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 466/2010-3 in seiner Sitzung am 09.12.2010 mitgeteilt wurde, sollte im Jahr 2011 eine generelle Überarbeitung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung unter Beteiligung der betroffenen Gewerbevereine erfolgen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wurde unter Beteiligung der Gewerbevereine Bornheim und Roisdorf sowie der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ erarbeitet. Gleichfalls wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, dem Kath. Pfarrgemeindeverband Bornheim - An Rhein und Vorgebirge, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi), dem Einzelhandelsverband Bonn e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn der Entwurf zur Kenntnis und der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahmen der Gewerkschaften und der IHK Bonn sind als Anlage beigefügt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Der in den Stellungnahmen der Gewerkschaften aufgeführte Hinweis auf die Vorschriften der Gewerbeordnung ist für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage nicht von Bedeutung, da sich die Sonntagsöffnung auf feste Verkaufsstellen erstreckt und es keiner besonderen gewerberechtlichen Festsetzung für Märkte, wie beispielsweise eines Weihnachtsmarktes, bedarf.

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage wird im Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 geregelt. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Sonntage durch Verordnung frei zu geben. Diese Vorschrift regelt ferner abschließend, welche Sonn- bzw. Feiertage nicht

als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden dürfen. Demnach sind folgende Sonntage von einer Freigabe ausgeschlossen:

- drei Adventssonntage
- 1. und 2. Weihnachtstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- die in § 6 des Feiertagsgesetzes NRW aufgeführten stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag)

Alle anderen Sonn- und Feiertage können grundsätzlich ohne Nennung eines besonderen Anlasses als verkaufsoffener Sonntag frei gegeben werden.

In der vorliegenden Neufassung wurden neben der redaktionellen Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Änderungen eingearbeitet.

Für die Ortschaft Bornheim wurde die bisher geltende, räumliche Beschränkung auf einzelne Straßen aufgehoben. Zukünftig können alle Geschäfte in der Ortschaft Bornheim an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Damit wird eine Gleichstellung mit der in den Ortschaften Roisdorf und Hersel geltenden Regelung erreicht. Die in der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegten Termine für die Ortschaft Bornheim wurden unverändert übernommen. Die namentlich bezeichneten Anlässe sollen weiterhin Bestand haben

Für die Ortschaft Roisdorf wurden hinsichtlich der bisher festgelegten Termine und der namentlichen Bezeichnung der Anlässe keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem Wunsch der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Hersel auf drei Termine jährlich erhöht. Neben dem bereits bekannten „Herseler Herbst“ am 3. Sonntag im September soll zukünftig aus Anlass des „Herseler Frühlingsfestes“ am 4. Sonntag im Mai sowie des „Herseler Oktoberfestes“ am 3. Sonntag im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden. Gegen die Bezeichnung der Anlässe bestehen keine Bedenken, zumal das LÖG NRW keine namentliche Bezeichnung des Anlasses fordert.

Um den Gewerbetreibenden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung des Veranstaltungszeitraumes einzuräumen, wurde keine verbindliche Uhrzeit mehr für das Öffnen der Verkaufsstellen festgelegt. Zukünftig soll eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für maximal fünf Stunden zulässig sein. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Mit einem Veranstaltungsbeginn ab 12:00 Uhr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Um trotzdem eine Verlässlichkeit für die Besucher der verkaufsoffenen Sonntage zu gewährleisten, werden die Gewerbevereine darauf hinwirken, dass die einzelnen Geschäfte zeitgleich öffnen.

Die bereits im letzten Jahr in die Verordnung aufgenommene Ausweichregelung für den Fall des Zusammentreffens eines festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags mit einem gesetzlich geschützten Sonn- oder Feiertag wurde in die neue Verordnung übernommen. Diese Regelung kommt bereits im kommenden Jahr für die Ortschaft Hersel zur Anwendung. Im Jahr 2012 fällt der 4. Sonntag im Mai mit Pfingstsonntag zusammen. Pfingstsonntag wird durch § 6 Abs. 4 LÖG NRW gesondert geschützt. In Abstimmung mit der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde aufgrund dessen der darauf folgende Sonntag, 03.06.2012, als Ausweichtermin vereinbart.

Weiterer Änderungs- oder Regelungsbedarf bestand nicht.

Der Bürgermeister empfiehlt, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Stellungnahme des deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- 2 Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi)
- 3 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Bonn (IHK)